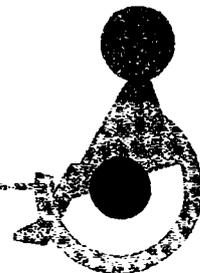


**LANDESVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN
FÜR KÖRPER- UND MEHRFACHBEHINDERTE E.V.**BREHMSTRASSE 5-7
FAX 02 11 / 61 39 7240239 DÜSSELDORF
eMail: info@lv-nrw-km.deTEL. 02 11 / 61 20 98 o. 0177/3604339
www.lv-nrw-km.deLV NRW für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V.
Brehmstraße 5-7, 40239 DüsseldorfPräsident des Landtags NRW
Herrn Schlichting
Postfach 10 11 43

4002 Düsseldorf



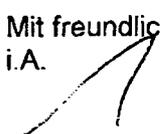
Düsseldorf, den 03. Juli 2003

Zuvor per Fax Nr. 884 3002**Öffentliche Anhörung im Landtag am 11.7.2003
- Landesgleichstellungsgesetz -
Ihr Zeichen Ref. I 1 – AGS / Ihr Schreiben vom 18.6.**

Sehr geehrter Herr Schlichting,

in der Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Landesverbandes NRW für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V. zum Regierungsentwurf des Landesgleichstellungsgesetzes.

Wir werden mit zwei Personen an der Anhörung teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.
Wolfg. Wessels
Geschäftsführer

Anlage:

**Stellungnahme
des Landesverbandes NRW für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V.
zum Regierungsentwurf
des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen**

I. Umsetzung der BGG-Standards in NRW

Der Gesetzestext des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGG) und der Regierungsentwurf des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen NRW ist in den §§ 1 bis 3 in weiten Passagen wortgleich. Daher weicht der Entwurf des Landesgesetzes im Wesentlichen von den Formulierungen im Bundesgesetz nicht ab. Dennoch geht das Landesgleichstellungsgesetzes in § 3 Abs. 2 und 3 über den Text des BGG hinaus. Im Entwurf des Landesgleichstellungsgesetzes § 3 Abs. 2 wird der schwierige und weit auslegbare Begriff der Benachteiligung präzisiert. Diese Präzisierung ist zu begrüßen. Präzise Begrifflichkeiten schaffen schneller Rechtssicherheit, so dass das Gesetz direkt wirksam werden kann. Sehr zu begrüßen ist die Beweislastumkehr in § 3 Abs. 3 des Entwurfes des Landesgleichstellungsgesetzes. Es stärkt den klagenden behinderten Menschen und wird seinen eingeschränkten Möglichkeiten, die Benachteiligung nachweisen zu können, dadurch besser gerecht. Die Präzisierung des Benachteiligungsbegriffs und die Beweislastumkehr sind Errungenschaften, die im Gesetzesverfahren nicht aufgegeben werden sollten.

II. Barrierefreiheit

Auch die Definition der Barrierefreiheit in § 4 zeichnet sich durch einen höheren Grad der Operationalisierung aus, so dass mit einer unmittelbareren Wirkung der gesetzliche Regelung gerechnet werden kann, als dieses vom Bundesgesetz zu erwarten ist.

Eine entscheidende Kritik an dem Referentenentwurf des Landesgleichstellungsgesetzes war die mangelhafte Berücksichtigung der baurechtlichen Vorschriften. Die Umsetzung der Barrierefreiheit bei Neubauten geht viel zu schleppend voran oder findet trotz bestehender gesetzlicher Regelungen erst gar nicht statt.

Dieser Mangel ist soweit erkennbar im Regierungsentwurf des Landesgleichstellungsgesetzes nicht behoben worden. Die Orte an denen gem. § 55 Abs. 2 BauO NRW insbesondere Barrierefreiheit geschaffen werden soll, werden nur noch allgemein benannt.

Die Verengung der Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung auf Teile baulicher Anlagen gem. § 55 Abs. 1 BauO NRW E wird die bausausführenden Stellen in Zeiten knapper Ressourcen veranlassen, die bereits jetzt defizitäre barrierefreie Gestaltung auf noch kleinere Bauteile beschränken.

Die vorliegende Fassung der baurechtlichen Änderungen sind nicht geeignet, die bereits bestehenden Nachlässigkeiten bei der barrierefreie Gestaltung beim Bau- und bei der Bauüberwachung zu beheben.

Es wird sehr begrüßt, dass das Instrument der Zielvereinbarung in den Entwurf des Landesgleichstellungsgesetzes aufgenommen wurde. Es ist anzunehmen, dass die Zielvereinbarungen ein bedeutendes Instrument sein können, planvoll in der politischen Auseinandersetzung zu einer barrierefreien Gestaltung der Umwelt zu kommen. Leider werden erst jetzt erste Zielvereinbarungen nach BGG geschlossen, so dass noch nicht auf Erfahrungen im Bundesrecht zurückgegriffen werden kann. Es ist daher verfrüht schon jetzt die Wirksamkeit des Instrumentes der Zielvereinbarungen zu beurteilen. Dieses gilt im Grundsatz auch für das neu eingeführte Verbandsklagerecht, dass wegen seiner Risiken und dem Aufwand erst noch viel später auf seine Wirksamkeit zu prüfen ist.

III. Partizipation

Es wird auch begrüßt, dass das Land wie bereits andere Bundesländer auch einen Behindertenbeauftragten erhalten soll, der jeweils zeitlich befristet, die Aufgabe wahrnimmt. Das entspricht einem demokratischen Selbstverständnis auch in der Vertretung behinderter Menschen. **Der/Die Behindertenbeauftragte sollte eine durch die Regierung des Landes legitimierte Person sein.** Er/Sie sollte eine relativ unabhängige Stellung gegenüber der Regierungsadministration und für seine Amtszeit unabhängig von einzelnen verbandlichen Bindungen sein.

Zu der Wirksamkeit von Zielvereinbarungen und des Verbandsklagerechtes wird auf die letzten Sätze unter II. verwiesen.

IV. Themenkomplex gemeinsame Erziehung, Schule, Hochschule und Ausbildung

Der Entwurf des Landesgleichstellungsgesetzes enttäuscht darin, dass die Gleichstellung der Belange behinderter Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener in Bildung und Ausbildung unberücksichtigt bleiben. Der Zugang zum Bildungsangebot unserer Gesellschaft bestimmt die zukünftige gesellschaftliche Stellung der jungen Menschen. Da behinderte Menschen nur einen sehr eingeschränkten Zugang haben, bleibt ihre gesellschaftliche Stellung immer gering. Die Herausnahme des Bereiches der Bildung aus dem Gleichstellungsgesetz ist von vielen Stellen richtiger Weise kritisiert worden.

Es ist seit fast dreißig Jahren auch im deutschen Sprachraum nahezu unbestritten, dass viele (nicht alle) behinderten jungen Menschen am Regelangebot der Vorschulischen Erziehung, der Schulen, Ausbildungsstätten und Universitäten teilnehmen können. Das Miteinander von behinderten und nichtbehinderten Menschen fördert die soziale Integration in Zeiten einer sich entsolidarisierenden Gesellschaft.

Der Hinweis der Schuladministration, das Gleichstellungsgebot im Bildungswesen nicht in das Landesgleichstellungsgesetz aufzunehmen, um eine bevorstehende Schulreform nicht im Voraus festzulegen, ist sehr fragwürdig. Es ist anzunehmen, dass mit der Herausnahme des Gleichstellungsgebotes für das Bildungswesen langfristig die von vielen Eltern, Betroffenen und Fachleuten geforderte Integration mal wieder verhindert werden soll.

Dieser Blockade stehen sehr schwierige Wege der Eltern und jungen Menschen gegenüber, wenn diese in einer Regeleinrichtung beschult werden sollen. Die Sonderschulen können die Vielzahl, der ihnen zugewiesen behinderten Menschen kaum noch fassen und für einen adäquaten Unterricht sorgen.

Die Lage verschärft sich noch einmal im Ausbildungssektor. Behindertengerechte Berufskollegs, in denen behinderte Auszubildende ihre Berufsschulpflicht erfüllen können, sind selten. Der Anteil behinderter Auszubildender im ersten Ausbildungsmarkt ist verschwindend gering. Die Schulabgänger sind entweder auf kostspielige stationäre Ausbildungsangebote angewiesen oder finden den Weg in die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.

Auf diese tatsächlich drückenden Fragen, mit ihren kostenintensiven Folgen gibt der Entwurf des Landesgleichstellungsgesetzes keine Antwort.

V. Sexualaufklärung etc.

Beratungsangebote, die von behinderten Menschen genutzt werden, sollten zur barrierefreien Gestaltung ihrer Beratungsstellen verpflichtet sein. Es ist kaum nachvollziehbar, warum heute so viele Beratungsstellen (teilweise sogar mit der Zielgruppe behinderter Menschen) keine Vorkehrungen zur Barrierefreiheit treffen. Dieses gilt naturgemäß auch für Beratungsstellen, die der Sexualaufklärung und Prävention dienen.

IV. Kosten

Gelingt es behinderte Menschen mit anderen nicht behinderten Menschen annähernd gleichzustellen und die Solidarität anderer Menschen herauszufordern, ist das Gleichstellungsgesetz eine Investition in eine bezahlbare Behindertenhilfe, getragen von einem breiten gesellschaftlichen Konsens.

Hier wird nochmals darauf verwiesen, dass es mit diesem Gesetz darum geht, die Gleichstellung behinderter Menschen mit nichtbehinderten Menschen zu manifestieren. Solange keine darüber hinaus gehenden Ansprüche aufgebaut werden, sollte sich die Kostenfrage in unserer, trotz knapper öffentlicher Mittel, immer noch gut situierten Gesellschaft lösen lassen.